

Gemeindeamt Bad Gleichenberg

Lfd. Nr.: 23

Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates

am 21. November 2017 im Gemeindeamt Bad Gleichenberg (Sitzungssaal)
Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 09.11.2017 durch Einzelladung.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigegeben.

Anwesend waren:

Bgm. Christine Siegel, 1. Vzbgm. Maria Anna Müller-Triebl, 2. Vzbgm. KR Franz Schleich, GK Mag. Reinhard Wurzinger, GV Werner Jogl, GR HR Dr. Eduard Fasching, GR Ing. Franz-Josef Gutmann, GR Ing. Michael Karl, GR Josef Resch, GR Barbara Hackl, GR Jürgen Tackner, GR Rosa Maria Maurer, GR Dipl.-Päd. Reingard Gutmann, BEd, GR Johann Roppitsch, GR Ing. Christoph Monschein, GR Raimund Gsellmann, GR Ernst Ranftl, GR Karl Pfeiler, GR Aloisia Frauwallner, GR Andreas Pölzl, GR Sandro Schleich, GR Edith Marina, GR NRAbg. Walter Rauch, GR Thomas Haas und GR Michael Wagner

Entschuldigt war:

GR Thomas Paul

Nicht entschuldigt waren:

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzende: Bgm. Christine Siegel

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Angelobung Michael Wagner
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Bericht der Ausschussvorsitzenden
6. Fragestunde
7. Genehmigung von Sitzungsprotokollen
 - a) Sitzungsprotokoll vom 04.07.2017
 - b) Sitzungsprotokoll vom 06.07.2017
 - c) Sitzungsprotokoll vom 31.07.2017
8. Neuwahl (Nachbesetzung) Ausschüsse/Beiräte/Institutionen
 - a) Jugend-Eltern-Kind-Bildungsausschuss
 - b) Sozialausschuss
 - c) Schulausschuss
 - d) Prüfungsausschuss
 - e) Hausnummern- und Wegebauausschuss
 - f) Bad Gleichenberger Energie GmbH
 - g) Bad Gleichenberger Fachhochschule GmbH bzw. GmbH & Co KG
 - h) Bad Gleichenberg OTI-KG
 - i) Merkendorf-KG
 - j) Trautmannsdorf-KG
 - k) Schriftführer
9. Tourismusangelegenheiten
 - a) Erweiterung Tourismusverband Region Bad Gleichenberg
10. Abfallwirtschaft
 - b) Müllabfuhrordnung
 - c) Entbindung von der Andienungspflicht gemäß § 6 Abs. 3 StAWG iVm § 10 AWG
 - d) Kaufvertrag BG Umweltservice GmbH/Gemeinde Bad Gleichenberg (Ankauf Liegenschaft EZ 627, KG Merkendorf)
 - e) Ankauf und Errichtung Brückenwaage ASZ Bairisch Kölldorf
 - f) Digitalisierung ASZ Bairisch Kölldorf (Bürgerkarte/ Ein- und Ausfahrtssystem/Hard- und Software)
11. Endvermessung Weggrundstücke
 - a) Grundstücke Nr. 799 und 852, jeweils KG Bad Gleichenberg (Bucheweg)
 - b) Grundstück Nr. 1184, KG Trautmannsdorf (Lierglweg)
12. Rechts- und Vertragsangelegenheiten
 - a) Vereinbarung Marktgemeinde Gnas/Gemeinde Bad Gleichenberg (Abwassereinleitung)
 - b) Stromlieferungsvertrag BG Energie GmbH (Zentralkläranlage)
 - c) Betreuungsvereinbarung 2018 Mobiler Dienst (Volkshilfe)
 - d) Resolution anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses
 - e) Mietvertrag Lisa Maria Titz/Gemeinde Bad Gleichenberg (Bairisch Kölldorf 265) - Dringlichkeitsantrag
13. Allfälliges

Punkt 1 (Begrüßung)

Die Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderäte sowie die zahlreich erschienenen Gäste und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2 (Angelobung Michael Wagner)

Bgm. Siegel erklärt den Mitgliedern des Gemeinderates, dass Karin Trummer mit schriftlicher Erklärung vom 10.10.2017, welche sie in der letzten Sitzung des Gemeinderates am 10.10.2017 zur Verlesung gebracht hat, ihr Gemeinderatsmandat gemäß § 29 Abs. 1 lit. a Stmk. GemO zurückgelegt hat und nunmehr Michael Wagner, der seine Berufung in den Gemeinderat mit schriftlicher Erklärung vom 02.11.2017 ausdrücklich angenommen hat, an deren Stelle gemäß § 21 Stmk. GemO als nächster Ersatzmann anzugeloben sei.

Sodann spricht Bgm. Siegel gegenüber Michael Wagner die Gelöbnisformel: *„Ich gelobe, der Republik Österreich und dem Land Steiermark unverbrüchliche Treue zu bewahren, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“*

Michael Wagner antwortet: *„Ich gelobe!“* und bekräftigt sein soeben abgelegtes Gelöbnis der Vorsitzenden gegenüber mit einem Handschlag.

Punkt 3 (Feststellung der Beschlussfähigkeit)

Bgm. Siegel stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist und stellt den Dringlichkeitsantrag auf Erweiterung der Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt 12e „Mietvertrag Lisa Maria Titz/Gemeinde Bad Gleichenberg (Bairisch Kölldorf 265)“, welcher einstimmig angenommen wird.

Sodann verliest Bgm. Siegel den von den Gemeinderatsmitgliedern NRAbg. GR Rauch, GR Wagner und GR Haas in schriftlicher Form eingebrachten Dringlichkeitsantrag auf Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Absetzung des Obmannes des Hausnummern- und Wegebauausschusses“ und stellt diesen zur Abstimmung, welcher mit 11 : 13 Stimmen (Gegenstimmen: 1. Vzbgm. Müller-Triebl, GK Mag. Wurzinger, GR HR Dr. Fasching, GR Ing. Karl, GR Resch, GR Hackl, GR Ing. Gutmann, GR Maurer, GR Tackner, GR Dipl.-Päd. Gutmann, BEd, GR Roppitsch, GR Ing. Monschein und GR Gsellmann) abgelehnt wird.

Punkt 4 (Bericht der Bürgermeisterin)

a)

Bgm. Siegel berichtet von den derzeit (20. – 24. November 2017) gemeinsam mit dem Wasserverband Grenzland Süd-Ost durchgeführten Sanierungsarbeiten der

Knotenpunkte der Wasserhaupttransportleitung im Bereich Bairisch Kölldorf und verweist auf einen diesbezüglichen Beschluss des Gemeindevorstandes.

b)

Bgm. Siegel berichtet von der 14. Sitzung des Regionalvorstandes der Region Südoststeiermark – Steirisches Vulkanland, welche am 15.11.2017 in Gnas stattgefunden hat und informiert über deren wesentliche Inhalte (z.B. Regionaler Mobilitätsplan, Regionalentwicklungsgesetz, Gymnasiale Langform etc.).

c)

Bgm. Siegel informiert über den derzeitigen Stand in der Angelegenheit „Erweiterung Öffnungszeiten für Handelsbetriebe“. Sie erklärt, dass gegen den Verordnungsentwurf, welcher dem Wunsch des Gemeinderates nach einer ganzjährigen Öffnungsmöglichkeit entsprochen hat, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens Einwände seitens der Arbeiterkammer und der Gewerkschaft eingebracht wurden, während die Wirtschaftskammer zugestimmt hat. Sie führt aus, dass aus diesem Grund die gegenständliche Öffnungszeitenverordnung laut Auskunft der zuständigen Landesabteilung 12 dahingehend abgeändert werden wird, dass in Bad Gleichenberg die angestrebte Sonntagsöffnung in der Wintersaison (1. Dezember bis einschließlich erster Sonntag nach Ostern) ermöglicht wird. Sie informiert, dass im Jahr 2018 eine umfangreiche Evaluierung der Öffnungszeitenverordnung seitens des Landes geplant ist und in diesem Zuge zumindest noch die Sommersaison (1. Juni bis 30. September) miterfasst werden soll.

d)

Die Vorsitzende berichtet von der derzeit stattfindenden Gebärungsüberprüfung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde, welche am 23.10.2017 begonnen hat.

e)

Bgm. Siegel informiert, dass Mag. Bernd Böchzelt im Rahmen der letzten Vorstandssitzung am 07.11.2017 einen ersten Entwurf eines hydrogeologischen Gutachtens, betreffend des der Wasserrechtsbehörde bis 31.12.2017 vorzulegenden Sanierungskonzeptes, präsentiert hat und die Endfassung im Rahmen der nächsten Vorstandssitzung am 04.12.2017 vorstellen wird.

f)

Bgm. Siegel bringt den Mitgliedern des Gemeinderates die Einladung der Stadtgemeinde Feldbach „Miteinander leben in Vielfalt am 22.11.2017 um 19 Uhr im Zentrum Feldbach“ zur Kenntnis.

g)

Die Vorsitzende lädt alle Mitglieder des Gemeinderates zum Schülerkonzert der Musikschule Fehring-Bad Gleichenberg am 28.11.2017 mit Beginn um 18:30 Uhr im Festsaal der Tourismusschulen recht herzlich ein.

h)

Bgm. Siegel informiert die Mitglieder des Gemeinderates über die am 28.11.2017 um 19 Uhr im Audimax der Fachhochschule Joanneum stattfindende Veranstaltung „Standort Steiermark – Aktuelle und zukunftsorientierte Entwicklungen 2018+“ zu der auch LH-Stv. Mag. Michael Schickhofer und LR MMag. Barbara Eibinger-Miedl erwartet werden.

i)

Bgm. Siegel lädt im Namen der Familie Ulrich alle Mitglieder des Gemeinderates zur Eröffnung des neuen Schauraumes der Tischlerei Ulrich am 07.12.2017 mit Beginn um 19 Uhr recht herzlich ein und informiert, dass anschließend am 08. und 09. Dezember 2017 zu „Tagen der offenen Tür“ geladen wird.

j)

Die Vorsitzende lädt alle Mitglieder des Gemeinderates zur vorweihnachtlichen Feierstunde am 07.12.2017 mit Beginn um 18 Uhr im Trauteum recht herzlich ein und ersucht um Bekanntgabe der Teilnahme durch Eintragung in die vorliegende Liste.

GV Jogl regt an, all diese von der Vorsitzenden mündlich ausgesprochenen Einladungen in elektronischer Form an die Gemeinderatsmitglieder zu übermitteln.

Punkt 5 (Bericht der Ausschussvorsitzenden)

a) GR Ing. Franz-Josef Gutmann (Hausnummern- und Wegebauausschuss)

GR Ing. Gutmann erläutert, dass das im Jahr 2017 zur Verfügung gestandene Wegebaubudget in der Höhe von € 150.000,-- für diverse Sanierungen herangezogen wurde und zudem der Buchweg ausgebaut wurde. Er regt im Namen des Wegebauausschusses eine Erhöhung des entsprechenden Budgetpostens für das Jahr 2018 an.

GV Jogl erklärt mit Verweis auf den seitens der FPÖ-Fraktion eingebrachten Dringlichkeitsantrag, dass diese mit seiner Arbeit als Obmann des Hausnummern- und Wegebauausschusses offensichtlich nicht zufrieden ist. Er entrollt einen, das gesamte Wegenetz der Gemeinde darstellenden, Plan und weist darauf hin, dass in den letzten Jahren bzw. im kommenden Jahr lediglich wenige, kurze Teilstücke des ca. 200km umfassenden Gemeindestraßennetzes saniert wurden bzw. erneuert werden. Er betont, dass selbst wenn das Wegebaubudget um jährlich € 100.000,-- erhöht werden sollte, dieses noch immer viel zu niedrig ist und fordert eine höhere Dotation desselben. Er ortet gravierende Probleme z.B. beim Grünwaldweg und beim Hohe Warte Weg.

Bgm. Siegel gibt ihm grundsätzlich recht, weist aber darauf hin, dass man sich nach der Decke strecken muss, da sich die Finanzierung von zweifelsfrei notwendigen Sanierungsmaßnahmen schwierig gestaltet. Sie führt als Beispiel für eine nicht im Einflussbereich der Gemeinde liegende finanzielle Belastung die nächstes Jahr um etwa € 300.000,-- steigende Sozialhilfverbandsumlage an, die von der Gemeinde zu leisten ist und im Jahr 2018 insgesamt ca. € 1,700.000,-- ausmacht.

2. Vzbgm. KR Schleich fordert ein jährliches Wegebaubudget in der Höhe von mindestens € 500.000,--, damit man jede Straße alle 25 Jahre sanieren kann.

GR NRAbg. Rauch erklärt, dass der eingebrachte Dringlichkeitsantrag als Weckruf gedacht ist. Er zieht einen Vergleich zur Wasserversorgung, wo seines Erachtens Versäumnisse in der Vergangenheit nun hohe Ausgaben bedingen. Er möchte, dass sich dieses Szenario bei den Gemeindestraßen nicht wiederholt und fordert die Vorsitzende auf, die dafür notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen.

GV Jogl ersucht den Wegebauausschuss – unabhängig von den vorhandenen finanziellen Mitteln – den Finanzbedarf für kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen für das Wegenetz zu erheben.

b) 1.Vzbgm. Maria Anna Müller-Triebl (Sozialausschuss)

1.Vzbgm. Müller-Triebl berichtet von der letzten Sitzung des Sozialausschusses, in der die Idee einer sogenannten „Kennenlerntour“ durch die Gemeinde geboren wurde, um Zuziehende bestmöglich zu integrieren. Zudem lädt sich alle Mitglieder des Gemeinderates zu einem Vortrag über Demenz im Rahmen der Reihe „Leben im Alter“ am 30.11.2017 ein.

c) 1.Vzbgm. Maria Anna Müller-Triebl (Umweltausschuss)

1.Vzbgm. Müller-Triebl berichtet von den im Umweltausschuss getätigten Vorbereitungsarbeiten zu den heutigen Tagesordnungspunkten 10a und 10c.

Punkt 6 (Fragestunde)

a)

GR NRAbg. Rauch fragt die Vorsitzende, warum sie gegen eine AHS-Unterstufe im Bezirk Südoststeiermark ist. Er weist darauf hin, dass nur 15 von insgesamt 118 Bezirken in Österreich keine AHS-Unterstufe haben und lässt das Argument, dass diese eine Konkurrenz zur Neuen Mittelschule darstellt nicht gelten. Er sieht in einer AHS-Unterstufe eine Förderung der Bildung, die notwendig ist, um den geringen Einkommensdurchschnitt im Bezirk langfristig erhöhen zu können.

Bgm. Siegel erklärt, dass aus ihrer Sicht die Lehrinhalte einer AHS-Unterstufe ident mit jenen der Neuen Mittelschule sind. Sie verweist aber auf eine im Jänner 2018 geplante Klausur in der Region Südoststeiermark bei der Bildungsexperten Vorträge halten werden.

b)

GR NRAbg. Rauch erkundigt sich, ob im Falle der Einführung eines regionalen Anruftaxis das Gleichenberger Anrufsammeltaxi (GASTI) beibehalten wird, da angeblich Kosten von € 2,20 pro Kilometer für dieses regionale Anruftaxi im Raum stehen.

Bgm. Siegel schickt voraus, dass sie keine Zahlen kommentieren wird, da noch kein fertiges Konzept für ein regionales Anruftaxi am Tisch liegt. Sie sieht aber in einem solchen Fall grundsätzlich in der Beibehaltung des GASTI wenig Sinn, da die dann gegebene Zweigleisigkeit lediglich höhere Kosten verursachen würde.

c)

GR Haas erkundigt sich, ob es schon Planungen hinsichtlich des Budgets 2018, insbesondere was den Wegebau betrifft, gibt, woraufhin die Vorsitzende erklärt, dass noch keine konkreten Zahlen zum Voranschlag 2018 vorliegen.

d)

GR Haas erkundigt sich, wann das durch die Entfernung der Straßenlampe beim Parkplatz der Fleischerei Triebel entstandene Loch geschlossen wird, woraufhin die Vorsitzende eine baldige Erledigung zusichert.

e)

GR Wagner fragt an, wie es hinsichtlich Jugendraum weitergehen soll, zumal bei der stattgefundenen Informationsveranstaltung wenig Interesse seitens der Bevölkerung bekundet wurde.

Bgm. Siegel geht davon aus, dass der Ausschuss weiter an dieser Sache arbeiten wird.

f)

GR Wagner fragt an, welcher Betrag bisher unter dem Titel „Schulstartgeld“ seitens der Gemeinde ausbezahlt wurde.

Bgm. Siegel erklärt, diese Zahlen nicht auswendig nennen zu können und sichert eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu.

g)

GR Pölzl erkundigt sich betreffend Kulturförderungen, woraufhin die Vorsitzende erklärt, dass das Kulturbudget mangels Ausschöpfung im Jahr 2017 auf € 5.000,- reduziert werden wird.

h)

GR Frauwallner erkundigt sich nach dem Stand in der Angelegenheit „Kindergartenbus“.

Bgm. Siegel erklärt, dass nach einer durchgeführten Bedarfserhebung bei der Genser Reisen GmbH eine Preisanfrage gemacht wurde, die bis dato jedoch noch nicht beantwortet wurde.

i)

GR Ranftl erkundigt sich nach dem Stand in der Angelegenheit „Katastrophenfondsmittel Sportanlage Bad Gleichenberg“.

Bgm. Siegel erläutert daraufhin die von der Abteilung 7 empfohlene Vorgehensweise wie folgt: Der TUS Bad Gleichenberg soll bei der Gemeinde Bad Gleichenberg um die Übernahme von ca. 50% (= € 65.000,--) der eingetretenen Katastrophenschäden ansuchen. Die Gemeinde Bad Gleichenberg soll einerseits um Bedarfszuweisungsmittel in der beantragten Höhe ansuchen und andererseits schriftlich gegenüber der Abteilung 7 erklären, die bewilligten Katastrophenfondsmittel (50% der festgestellten Schadenssumme = € 66.575,--) nicht in Anspruch zu nehmen. Die Gemeinde wird daraufhin eine schriftliche Bedarfszuweisungszusage in der Höhe von € 65.000,-- von LH Hermann Schützenhöfer erhalten und soll eine entsprechende Darstellung im Voranschlag 2018 vornehmen. Im Jahr 2018 soll dann die Gemeinde Bad Gleichenberg die gegenständlichen € 65.000,-- an den TUS Bad Gleichenberg zur Anweisung bringen und diesen Auszahlungsbeleg zwecks Überweisung der zugesicherten Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von € 65.000,-- an die Gemeinde Bad Gleichenberg der Abteilung 7 vorlegen.

j)

GR Ranftl hinterfragt die Möglichkeit einer niedrigeren Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich des Sportzentrums Merkendorf, woraufhin die Vorsitzende erklärt, dass diesbezüglich seitens der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark keine Zustimmung vorliegt.

k)

GV Jogl fragt die Vorsitzende, ob sie der Meinung ist, dass der Auszug der SPÖ-Fraktion aus der Gemeinderatssitzung am 19.09.2017 aufgrund der geplanten Mitwirkung der Fachhochschule am Zukunftsprozess „Vision Bad Gleichenberg 2030“ erfolgt ist, was von der Vorsitzenden bejaht wird. Er begründet den damaligen Auszug damit, dass die Einbindung aller Gemeinderatsfraktionen in diesen Prozess nicht gesichert war und die Vorsitzende ein fertiges Konzept vorliegen hatte. Er betont, dass die geplante Einbindung der Fachhochschule nicht der Grund für den Auszug der SPÖ-Fraktion aus dieser Gemeinderatssitzung war und fordert von der Vorsitzenden die Veröffentlichung einer entsprechenden Gegendarstellung. Zudem fordert er, dass die Protokollentwürfe künftig binnen 2 Wochen erstellt werden, damit einerseits derartige Missverständnisse nicht auftreten und andererseits die Beantwortung der in der Fragestunde gestellten, aber nicht unmittelbar beantworteten, Fragen gesichert ist.

l)

2. Vzbgm. KR Schleich fordert die Vorsitzende in Hinblick auf das Thema „AHS-Unterstufe für den Bezirk Südoststeiermark“ auf, im Regionalvorstand Südoststeiermark – Steirisches Vulkanland nicht ihre persönliche Meinung zu vertreten, sondern in diese Meinungsbildung den gesamten Gemeinderat einzubinden, da sie die Gemeinde als Ganzes repräsentiert.

Bgm. Siegel weist darauf hin, dass das angesprochene Thema Gegenstand der nächsten Klausur mit namhaften Bildungsexperten ist und erst danach eine Entscheidung getroffen werden wird. Sie macht überdies darauf aufmerksam, dass die Meinungen zu diesem Thema quer durch alle Fraktionen gehen und nennt als Beispiel LAbg. Cornelia Schweiner, die sich gegen die gymnasiale Langform im Bezirk Südoststeiermark ausspricht. Sie ersucht den Jugend-Eltern-Kind-Bildungsausschuss sich dieser Angelegenheit anzunehmen.

m)

2. Vzbgm. KR Schleich erkundigt sich nach dem Stand in der Angelegenheit „Kaufvertrag Alois und Theresia Straßgürtl/Gemeinde Bad Gleichenberg“ und nach dem Stand in der Sache „Verkauf Wohnungen ehemalige Ordination Dr. Hoffberger“.

Bgm. Siegel erklärt, dass einerseits der geplante Wohnungsverkauf publik gemacht wurde und bereits einige Anfragen getätigt wurden und andererseits der gegenständliche Kaufvertrag in der Gemeinderatssitzung vom 19.09.2017 beschlossen wurde.

2. Vzbgm. KR Schleich regt an, die gegenständlichen Kaufvertragsgrundstücke bei Veranstaltungen bereits als Parkfläche zu nutzen, indem die dort eine Abgrenzung bildenden Steine entfernt werden und die Wiese gemäht wird.

Bgm. Siegel sichert zu, den gegenständlichen, abgeschlossenen Kaufvertrag dahingehend zu überprüfen, ob eine Nutzung der Grundstücke bereits möglich ist, obwohl der Kaufpreis noch nicht geflossen ist, da das Zahlungsziel mit 15.01.2018 fixiert wurde.

Punkt 7 (Genehmigung von Sitzungsprotokollen)

a) Sitzungsprotokoll vom 04.07.2017

GV Jogl stellt den Antrag auf Genehmigung des nunmehr vorliegenden Entwurfs des Sitzungsprotokolls vom 04.07.2017, in den die von ihm angeregte Änderung beim Tagesordnungspunkt 3 eingearbeitet wurde. Dieser Antrag wird mit 23 : 1 Stimmen (Stimmenthaltung: GR Wagner) angenommen.

b) Sitzungsprotokoll vom 06.07.2017

GR NRAbg. Rauch stellt den Antrag auf Genehmigung des nunmehr vorliegenden Entwurfs des Sitzungsprotokolls vom 06.07.2017, in den die von GV Jogl angeregte Änderung beim Tagesordnungspunkt 4 eingearbeitet wurde. Dieser Antrag wird mit 23 : 1 Stimmen (Stimmenthaltung: GR Wagner) angenommen.

c) Sitzungsprotokoll vom 31.07.2017

GR Ing. Gutmann stellt den Antrag den vorliegenden Entwurf des Sitzungsprotokolls vom 31.07.2017 zu genehmigen, welcher mit 13 : 11 Stimmen (Stimmenthaltungen: 2. Vzbgm. KR Schleich, GV Jogl, GR Ranftl, GR Pfeiler, GR Frauwallner, GR Pölzl, GR Schleich, GR Marina, GR NRAbg. Rauch, GR Haas und GR Wagner) angenommen wird.

Punkt 8

(Neuwahl [Nachbesetzung] Ausschüsse/Beiräte/Institutionen)

Bgm. Siegel erklärt, dass durch das Ausscheiden von Karin Trummer aus dem Gemeinderat zahlreiche Funktionen in Ausschüssen, Beiräten und sonstigen Institutionen neu zu besetzen sind.

Die Vorsitzende stellt den Antrag diese Nachbesetzungen bzw. Neuwahlen mittels Handzeichen durchzuführen und auf den Einsatz von Stimmzetteln zu verzichten, welcher einstimmig angenommen wird.

a – c) + e) – k)

Jugend-Eltern-Kind-Bildungsausschuss/Sozialausschuss/Schulausschuss/ Hausnummern- und Wegebauausschuss/Bad Gleichenberger Energie GmbH/ Bad Gleichenberger Fachhochschule GmbH bzw. GmbH & Co KG/ Bad Gleichenberg OTI-KG/Merkendorf-KG/Trautmannsdorf-KG/Schritfführer

GR NRAbg. Rauch bringt den Wahlvorschlag der FPÖ zur Kenntnis, wonach GR Wagner der ausgeschiedenen Karin Trummer als Mitglied in folgenden Ausschüssen nachfolgen soll: Jugend-Eltern-Kind-Bildungsausschuss, Sozialausschuss und Schulausschuss. Zudem soll GR Wagner der ausgeschiedenen Karin Trummer als Ersatzmitglied in folgenden Ausschüssen bzw. Beiräten nachfolgen: Hausnummern- und Wegebauausschuss, Bad Gleichenberger Energie GmbH, Bad Gleichenberger Fachhochschule GmbH bzw. GmbH & Co KG, Bad Gleichenberg OTI-KG, Merkendorf-KG und Trautmannsdorf-KG. Des Weiteren soll GR Wagner, gemäß dem von GR NRAbg. Rauch vorgebrachten Wahlvorschlag der FPÖ, der ausgeschiedenen Karin Trummer als Schritfführer nachfolgen. Der diesbezügliche Antrag von GR NRAbg. Rauch wird einstimmig angenommen.

d) Prüfungsausschuss

GR NRAbg. Rauch erklärt, dass die FPÖ-Fraktion auf das ihr zustehende Recht auf Nachbesetzung des ausgeschiedenen Ersatzmitglieds Karin Trummer verzichtet und diesbezüglich keinen Wahlvorschlag erstattet.

Punkt 9 (Tourismusangelegenheiten)

a) Erweiterung Tourismusverband Region Bad Gleichenberg

Bgm. Siegel erläutert den gegenständlichen Sachverhalt und verliest das ausführliche diesbezügliche Schreiben des Geschäftsführers des Tourismusverbandes Region Bad Gleichenberg, Mag. Thomas Gußmagg, vom 20.11.2017.

GV Jogl spricht von einem guten Werbetext, findet aber die Haltung der Hoteliers dazu entscheidend, da diese die höchsten Beiträge entrichten. Er möchte, dass zunächst die Mitglieder des Tourismusverbandes über dieses Thema befinden (z.B. in einer Jahreshauptversammlung) und der Gemeinderat sich erst danach mit dieser Sache befassen soll.

Bgm. Siegel verweist darauf, dass sich die Tourismuskommission, der z.B. mit Stefan Tropper auch ein wesentlicher Hotelier angehört, für die geplante Erweiterung ausgesprochen hat. Sie erklärt, dass die Vollversammlung des Tourismusverbandes ohnehin noch ihre diesbezügliche Zustimmung erteilen muss und präzisiert dahingehend, dass ein positiver Gemeinderatsbeschluss bei Ablehnung durch die Vollversammlung jedenfalls hinfällig wird.

2. Vzbgm. KR Schleich findet, dass über das „Zusammenpassen“ mit Straden, Gnas/St. Peter am Ottersbach und St. Anna am Aigen die „Zahler“ entscheiden sollten und spricht sich dafür aus, dass sich der Gemeinderat erst nach der Vollversammlung des Tourismusverbandes mit dieser Angelegenheit auseinandersetzen soll.

Dem schließt sich GR NRAbg. Rauch an und erklärt, die Entscheidung der Vollversammlung des Tourismusverbandes abwarten zu wollen.

GR Pfeiler möchte sicherstellen, dass die von Bad Gleichenberger Betrieben geleisteten Beiträge auch in Bad Gleichenberg eingesetzt werden. Er verleiht seiner Sorge Ausdruck, dass Bad Gleichenberger Beiträge dann eventuell in St. Peter am Ottersbach verwendet werden, da St. Peter am Ottersbach über wenig zahlungskräftige Betriebe verfügt.

Bgm. Siegel erklärt, kein Problem damit zu haben, wenn diese Angelegenheit erst nach der Vollversammlung des Tourismusverbandes bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2017 behandelt wird.

Sodann stellt GR Pölzl den Antrag den gegenständlichen Tagesordnungspunkt abzusetzen und bei der nächsten Gemeinderatssitzung am 14.12.2017 – nach der Vollversammlung des Tourismusverbandes Region Bad Gleichenberg am 12.12.2017 – erneut zu behandeln. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 10 (Abfallwirtschaft)

a) Müllabfuhrordnung

Bgm. Siegel erläutert den vorliegenden Entwurf der Müllabfuhrordnung.

GR NRAbg. Rauch spricht – auch aufgrund harter Verhandlungen mit den Entsorgungsunternehmen – von einem guten Ergebnis für alle Gemeindebürger, da der nunmehr vorliegende Müllabfuhrordnungsentwurf geringere Gebühren vorsieht als der ursprüngliche Entwurf aus dem Jahr 2015. Er verweist auf die damalige Bürgerversammlung im Gasthof Scheer und heftet das nunmehr vorliegende Ergebnis auf die Fahnen der SPÖ- und FPÖ-Fraktion.

GV Jogl bedankt sich bei Josef Trummer als externen Berater und bei allen Mitgliedern des Umweltausschusses für die konstruktive Zusammenarbeit. Er spricht von einem ausgewogenen Kompromiss und sieht das Verursacherprinzip aufgrund des Verwiegungssystems gewährleistet. Er räumt ein, dass die Müllgebühren zwar nicht für alle Bürger günstiger, aber jedenfalls für alle Bürger gleich sein werden. Er findet, dass das bestmögliche Ergebnis herausgeholt wurde.

Bgm. Siegel bedankt sich ebenfalls bei allen Mitgliedern des Umweltausschusses und insbesondere auch bei der Obfrau 1. Vzbgm. Müller-Triebel für die geleisteten Arbeiten.

Sodann stellt GR Haas den Antrag den Entwurf der Müllabfuhrordnung in der vorliegenden Form zu genehmigen, welcher einstimmig angenommen wird.

**b) Entbindung von der Andienungspflicht
gemäß § 6 Abs. 3 StAWG iVm § 10 AWG**

Bgm. Siegel verliest und erläutert die gesetzlichen Rahmenbedingungen (§ 6 Abs. 3 StAWG und § 10 AWG) und spricht sich dafür aus, Betriebe – sofern sie die gesetzlichen Vorgaben erfüllen – aus der Andienungspflicht zu entlassen. Sie erklärt, dass im Gegensatz zur ehemaligen Gemeinde Bad Gleichenberg, in der alle Betriebe angedient sind, in den anderen Fusionsgemeinden bereits einige Betriebe entbunden sind.

Sodann stellt GR NRAbg. Rauch den Antrag die Andienungspflicht entsprechend der gesetzlichen Lage (§ 6 Abs. 3 StAWG iVm § 10 AWG) zu handhaben, welcher einstimmig angenommen wird.

**c) Kaufvertrag BG Umweltservice GmbH/Gemeinde Bad Gleichenberg
(Ankauf Liegenschaft EZ 627, KG Merkendorf)**

Bgm. Siegel erläutert den vorliegenden Entwurf eines zwischen der BG Umweltservice GmbH als Verkäuferin einerseits und der Gemeinde Bad Gleichenberg als Käuferin andererseits abzuschließenden Kaufvertrages über die Liegenschaft EZ 627, KG Merkendorf. Sie geht auf die Vorgeschichte (die BG Umweltservice GmbH hat die gegenständliche Liegenschaft von der Gemeinde Bad Gleichenberg gekauft, die über ein Vorkaufsrecht verfügt) und auf das, dem Kaufpreis von € 137.000,-- zu Grunde liegende, Verkehrswertgutachten von DI Josef Winter vom 06.10.2017 ein. Zudem informiert sie die Mitglieder des Gemeinderates, dass sie über eine schriftliche Bedarfszuweisungszusage in der Höhe von € 60.000,-- verfügt und erklärt, dass der Restbetrag samt Nebenkosten dem marktbestimmten Betrieb „Müllbeseitigung“ angelastet wird.

2. Vzbgm. KR Schleich erklärt, dass 51% des Kaufpreises in die BG Energie GmbH als 51%-Eigentümerin der BG Umweltservice GmbH fließen werden und diese diesen finanziellen Zufluss dringend benötigt. Er spricht von einer idealen Lage der gegenständlichen Grundstücke und stellt den Antrag den vorliegenden Kaufvertragsentwurf (Ankauf der gesamten Liegenschaft EZ 627, KG Merkendorf, mit den Grundstücken Nr. 835/2, 836, 841/1 und 842/2 mit einem Gesamtflächenausmaß von 4.662m² von der BG Umweltservice GmbH zu einem Pauschalkaufpreis von € 137.000,-- unter Beitritt der Bad Gleichenberg Orts-, Tourismus- und Infrastrukturentwicklungs-KG und der Bad Gleichenberg Naturwärme GmbH zwecks Einräumung einer Wegdienstbarkeit über die Grundstücke Nr. 663/2 und 663/4, jeweils KG Bad Gleichenberg) zu genehmigen, welcher einstimmig angenommen wird.

**d+e) Ankauf und Errichtung Brückenwaage ASZ Bairisch Kölldorf sowie
Digitalisierung ASZ Bairisch Kölldorf
(Bürgerkarte/Ein- und Ausfahrtssystem/Hard- und Software)**

Bgm. Siegel erläutert die vorliegenden Angebote.

GR Haas stellt den Antrag diese beiden Tagesordnungspunkte mangels vorliegendem Planentwurf für den geplanten Um- und Zubau des ASZ Bairisch Kölldorf abzusetzen, welcher einstimmig angenommen wird.

GR NRAbg. Rauch fragt an, wie das geplante Projekt mangels Kostenschätzung im Voranschlag 2018 dargestellt werden wird.

GV Jogl sieht diesbezüglich zwei mögliche Zugänge (Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Voranschlag 2018), betont aber, dass im Falle der Aufnahme des gegenständlichen Projekts in das Budget des kommenden Haushaltsjahres die Finanzierung gesichert sein muss.

Bgm. Siegel informiert über die Empfehlung von HR Mag. Wolfgang Wlattnig (Abteilung 7) wie folgt: Das konkrete Projekt muss planbelegt und mit einer Kostenschätzung untermauert dem Land Steiermark vorgelegt werden, danach wird eine Bedarfszuweisungszusage erfolgen, die in einen zu erstellenden Nachtragsvoranschlag 2018 eingearbeitet werden soll. Sie erklärt, dass das gegenständliche Projekt aufgrund der zeitlichen Kürze nicht im Voranschlag 2018 enthalten sein wird.

GR Haas ersucht, den Umweltausschuss bei den weiteren Planungen zu diesem Projekt einzubeziehen, was von der Vorsitzenden zugesagt wird.

2. Vzbgm. KR Schleich und GV Jogl möchten das geplante Projekt ausfinanziert bereits im Voranschlag 2018 verankert sehen und sprechen sich gegen die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages aus diesem Grund aus.

Punkt 11 (Endvermessung Weggrundstücke)

a) Grundstücke Nr. 799 und 852, jeweils KG Bad Gleichenberg (Bucheweg)

Bgm. Siegel erläutert den gegenständlichen Sachverhalt.

2. Vzbgm. KR Schleich erklärt, dass die Endvermessung des Buchewegs jedenfalls dergestalt sein sollte, dass die Errichtung eines Gehsteigs wenigstens in der Zukunft möglich ist. Er möchte sich dies in natura anschauen und stellt aus diesem Grund den Antrag den gegenständlichen Tagesordnungspunkt abzusetzen und bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2017 erneut zu behandeln. Dieser Antrag wird mit 23 : 1 Stimmen (Stimmenthaltung: GR Dipl.-Päd. Gutmann, BEd) angenommen.

Bgm. Siegel erklärt, dass sowohl das Straßenbankett als auch der Straßengraben ins öffentliche Gut übernommen werden sollen und daher ihres Erachtens genügend Platz für einen künftigen Gehsteig sein würde.

b) Grundstück Nr. 1184, KG Trautmannsdorf (Lierglweg)

Bgm. Siegel erläutert die vorliegende Vermessungsurkunde von DI Karl Reichsthaler vom 30.10.2017, GZ 32251-62160, und erklärt, dass bei dieser Vermessung 416m² vom Herkunftsgrundstück Nr. 152, KG Trautmannsdorf (Röm.-Kath. Pfarrpfünde) zum Zielgrundstück Nr. 1184, KG Trautmannsdorf, und somit zum Öffentlichen Gut (Gemeinde Bad Gleichenberg) transferiert werden.

Nach kurzer Diskussion stellt GR Ing. Gutmann den Antrag im Sinne der vorliegenden Vermessungsurkunde von DI Karl Reichsthaler vom 30.10.2017, GZ 32251-62160, gemäß § 94 Abs. 1 Z. 3 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 idGF die Verordnung betreffend die Widmung als öffentliches Gut der zugeschriebenen Grundstücksteile für das Weggrundstück Nr. 1184, KG Trautmannsdorf, laut Trennstücktable des Teilungsplanes von DI Karl Reichsthaler, GZ 32251-62160, zu beschließen und den Antrag auf grundbücherliche Durchführung des gegenständlichen Teilungsplanes nach den §§ 15ff LiegTeilG einzureichen, welcher einstimmig angenommen wird.

Punkt 12 (Rechts- und Vertragsangelegenheiten)

a) Vereinbarung Marktgemeinde Gnas/Gemeinde Bad Gleichenberg (Abwassereinleitung)

Bgm. Siegel erläutert den gegenständlichen Vereinbarungsentwurf (Aufteilung der Bau-, Betriebs- und Wartungskosten) und stellt den Antrag auf Genehmigung desselben, welcher einstimmig angenommen wird.

b) Stromlieferungsvertrag BG Energie GmbH (Zentralkläranlage)

Bgm. Siegel erläutert den mit der BG Energie GmbH am 08.11.2017 abgeschlossenen Stromlieferungsvertrag (01.01.2018 – 31.12.2018; € 0,0495/kWh exkl. USt.) und stellt den Antrag, diesen zu genehmigen. Dieser Antrag der Vorsitzenden wird einstimmig angenommen.

c) Betreuungsvereinbarung 2018 Mobiler Dienst (Volkshilfe)

Bgm. Siegel erläutert den vorliegenden Entwurf einer Betreuungsstundenvereinbarung für das Jahr 2018 und erklärt, diesen mit 1.900 Stunden Heimhilfe abschließen zu wollen, da man 2017 inklusive Zusatzvereinbarung mit 1.900 Stunden das Auslangen finden wird. Sodann stellt sie den Antrag diese Betreuungsvereinbarung mit 50 Stunden á € 22,47 (= Diplom-Gesundheits- und Krankenpflege) und 1.900 Stunden á € 8,36 (= Heimhilfe), abzuschließen, welcher einstimmig angenommen wird.

d) Resolution anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses

Bgm. Siegel verliest und erläutert die vom Österreichischen Gemeindebund ausgearbeitete Resolution an die neue Bundesregierung anlässlich der Abschaffung

des Pflegeregresses. Sie betont, dass diese Resolution nicht die Wiedereinführung des abgeschafften Pflegeregresses zum Ziel hat, sondern es ausschließlich um die Frage der Finanzierung der erfolgten Abschaffung geht und die damit verbundenen Kosten nicht auf die Gemeinden abgewälzt werden. Sie weist in diesem Zusammenhang auf die außerordentlich hohen Sozialhilfeverbandsumlagen hin, die alle Gemeinden zu leisten haben.

GV Jogl verleiht seiner Sorge Ausdruck, dass der soeben abgeschaffte Pflegeregress eventuell wieder eingeführt werden könnte, wenn dieses Thema jetzt mittels einer derartigen Resolution befeuert wird.

Dem schließt sich GR NRAbg. Rauch an und erklärt, dass kein Druck zur Wiedereinführung des Pflegeregresses aufgebaut werden soll.

Bgm. Siegel findet es nicht fair, dass der Bundesgesetzgeber etwas beschließt, was die Gemeinden zu zahlen haben.

2. Vzbgm. KR Schleich meint, dass bei einem Beschluss dieser Resolution die Finanzierung, die der Nationalrat beschlossen hat, in Frage gestellt wird. Er betont, dass die vorliegende Resolution vom Städtebund nicht mitgetragen wird, sondern vom Gemeindebund ausgearbeitet wurde, den er als eine ÖVP-Organisation bezeichnet.

Sodann stellt Bgm. Siegel den Antrag die gegenständliche Resolution in der vorliegenden Form zu beschließen, welcher mit 12 : 12 Stimmen (Gegenstimmen: 2. Vzbgm. KR Schleich, GV Jogl, GR Ranftl, GR Pfeiler, GR Frauwallner, GR Pölzl, GR Schleich, GR Marina, GR NRAbg. Rauch, GR Haas und GR Wagner; Stimmenthaltung: GR Gsellmann) abgelehnt wird.

e) Mietvertrag Lisa Maria Titz/Gemeinde Bad Gleichenberg (Bairisch Kölldorf 265)

Bgm. Siegel verliest und erläutert den vorliegenden Mietvertragsentwurf und schildert die Vorgeschichte.

2. Vzbgm. KR Schleich sieht in der gegenständlichen Wohnung im Objekt „Bairisch Kölldorf 265“ eine Sozialwohnung, da die Miete sehr moderat gestaltet ist. Er spricht von einem Notfall (Frau mit drei Kindern, die auf der Straße steht) und regt an, das Betriebskostenkonto von € 100,-- pro Monat auf € 70,-- pro Monat zu senken.

Nach kurzer Diskussion stellt GR Ing. Gutmann den Antrag den vorliegenden Mietvertragsentwurf (56,50m²; € 248,60/Monat inkl. USt Miete; € 745,80 Kautions; Beginn mit 01.12.2017; unbefristet) mit der von 2. Vzbgm. KR Schleich angeregten Änderung (€ 70,--/Monat inkl. USt. Betriebskostenkonto) zu genehmigen, welcher einstimmig angenommen wird.

Punkt 13 (Allfälliges)

a)

2. Vzbgm. KR Schleich berichtet vom hörbehinderten Kindergartenkind Clemens Maier, das sehr unter der schlechten Akustik bzw. dem Lärmpegel im Kindergarten Bairisch Kölldorf leidet.

Bgm. Siegel erklärt, diese Angelegenheit für die Agenda der nächsten Vorstandssitzung vorgesehen zu haben.

b)

GV Jogl weist nochmals auf das durch die Entfernung der Straßenlaterne entstandene Loch beim Parkplatz der Fleischerei Triebel hin, woraufhin die Vorsitzende auf ihre Stellungnahme zum Tagesordnungspunkt 6d verweist.

c)

GV Jogl erklärt, dass der mit € 25.000,-- dotierte Budgetposten „Kulturförderung“ ersatzlos gestrichen wurde, woraufhin die Vorsitzende erklärt, dass dieser lediglich auf € 5.000,-- reduziert wurde.

d)

GV Jogl thematisiert nochmals die unter Tagesordnungspunkt 6i behandelte Angelegenheit (Katastrophenfondsmittel Sportanlage Bad Gleichenberg) und erklärt, dass man kein Ansuchen zurückziehen kann, das man gar nicht gestellt hat.

2. Vzbgm. KR Schleich befürchtet einen Verfahrensfehler.

Bgm. Siegel verliest daraufhin das Schreiben der Abteilung 7 vom 19.07.2016 mit dem – auf Basis des von ihr unterfertigten Formulars „Schadenserhebung vor Ort“ vom 02.07.2015 – ein Zuschuss aus dem Katastrophenfonds in der Höhe von 50% der festgestellten Schadenssumme von € 133.150,--, somit € 66.575,--, bewilligt wurden. Des Weiteren verliest sie das Ansuchen des TUS Bad Gleichenberg vom 10.11.2017 um Übernahme von ca. 50% der festgestellten Schadenssumme (€ 65.000,--) und das Schreiben der Gemeinde Bad Gleichenberg an die Abteilung 7 vom 09.11.2017, mit dem erklärt wurde, den bewilligten Zuschuss aus Katastrophenfondsmitteln nicht in Anspruch zu nehmen. Die Vorsitzende betont, dass kein Ansuchen zurückgezogen wurde, sondern lediglich die zugesagten Mittel nicht in Anspruch genommen werden.

2. Vzbgm. KR Schleich und GV Jogl meinen, dass es ein ursprünglich von der Gemeinde gestelltes Ansuchen um Katastrophenfondsmittel geben müsste und ersuchen um Vorlage desselben.

Bgm. Siegel erklärt, dass es kein derartiges Ansuchen gibt, sondern lediglich das von ihr unterfertigte Formular „Schadenserhebung vor Ort“ vom 02.07.2015.

e)

GR Ranftl lädt alle Mitglieder des Gemeinderates zum bevorstehenden Adventmarkt des Sport- und Freizeitclubs Waldsberg am 26.11.2017 recht herzlich ein.

f)

GR Pfeiler lädt alle Mitglieder des Gemeinderates zum am 06.12.2017 stattfindenden Krampuskränzchen im Hotel Allmer ein.

g)

GR NRAbg. Rauch erkundigt sich nach dem Stand in der Angelegenheit „Sanierung des Dachs der Fachhochschule“ und fragt an, ob € 60.000,-- dafür ausreichen werden.

GR Tackner verweist in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der BG Fachhochschule GmbH & Co KG auf die am 23.11.2017 anberaumte Beiratssitzung und erklärt, dass der finanzielle Bedarf von der Art der Sanierung abhängt.

h)

GR NRAbg. Rauch urgiert den noch nicht vollzogenen Anschluss des Objekts „Steinbach 49“ (Eigentümer: Josef Mahler) an das öffentliche Kanalisationsnetz.

Schluss der Sitzung: 22:05 Uhr

Die Verhandlungsschrift über diese Tagesordnungspunkte besteht aus 17 Seiten.

Vorgelesen - genehmigt – unterschrieben

Bad Gleichenberg, am

Vorsitzende

Schriftführer

Schriftführer

Schriftführer

Schriftführer

Gemeindeamt Bad Gleichenberg

Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.11.2017 wird gemäß § 11 in Verbindung mit § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, die Abfuhrordnung der Gemeinde Bad Gleichenberg erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Bad Gleichenberg anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Bad Gleichenberg eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichs sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Bad Gleichenberg im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eines hiezu berechtigten privaten Entsorgers.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
 1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)

3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3 Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Bad Gleichenberg.

§ 4 Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus, Gartenhaus, Rohbau oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Feldbach kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Bad Gleichenberg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5 Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß §

7b einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Bad Gleichenberg (Bairisch Kölldorf 272) abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002 dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Bad Gleichenberg (Bairisch Kölldorf 272) abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern. Es sind ausschließlich die von der Gemeinde Bad Gleichenberg beigestellten Abfallsammelbehälter und Abfallsammelsäcke zu verwenden. Bei Beschädigungen, die dem Anschlusspflichtigen zuzurechnen sind, hat dieser den entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 360, 1100, 2500 und 4500 Litern. Zudem können Abfallsammelsäcke mit 60 Litern im Bedarfsfall zusätzlich zum beigestellten Restmüllbehälter zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Das Volumen der zu verwendenden Müllbehälter orientiert sich am zu erwartenden Müllanfall, wobei jedoch für jede Liegenschaft mindestens ein 120-Liter-Behälter (gilt als erforderliches Restmüllvolumen pro Haushalt und ist auch die kleinstmögliche Verrechnungseinheit pro Haushalt) für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden ist.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann für Bioabfälle ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, Vereinsheime, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Bad Gleichenberg diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 oder 240 Litern.

- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen. Zudem kann die Gemeinde Bad Gleichenberg mittels Bescheid, nach vorangegangener Bedarfsprüfung, eine entsprechende Erhöhung des Mindestvolumenbedarfs festsetzen, falls sich das beigestellte Behältervolumen als zu gering erweisen sollte.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Bad Gleichenberg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7a

Abfallsammelbehälter für Altpapier

- (1) Die Sammlung von Altpapier erfolgt in geeigneten Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240, 360 und 1100 Litern.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden.

§ 7b

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen mit Ausnahme von Altpapier (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas und Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Bad Gleichenberg Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.

- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde Bad Gleichenberg werden folgende Standorte für die Einrichtung zentraler Sammelstellen festgelegt: Altstoffsammelzentrum Bad Gleichenberg, Bairisch Kölldorf 272, 8344 Bad Gleichenberg und Kompostierplatz Bad Gleichenberg, Gnaserstraße 7, 8344 Bad Gleichenberg (nur für Grünschnitt). Zudem werden auch mehrere dezentrale Sammelstellen angeboten, deren Standorte ortsüblich (Kundmachung an der Amtstafel, auf der Homepage und in den Gleichenberger Nachrichten) bekannt gemacht werden.

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), des Altpapiers sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung iVm § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz erhöht werden (14-tägig oder wöchentlich).
- (4) Die Abfuhr des Altpapiers wird alle 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung iVm § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz – ausgenommen bei Abfallsammelbehältern mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern – erhöht werden (14-tägig oder wöchentlich).
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird wöchentlich durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung iVm § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf zweimal wöchentlich erhöht werden.
- (6) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), mit Ausnahme des Altpapiers, und der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum Bad Gleichenberg (Bairisch Kölldorf 272, 8344 Bad Gleichenberg), wobei die Öffnungszeiten nach Bedarf vom Gemeinderat festgelegt und in Form eines Abfuhrkalenders kundgemacht werden. Die Übernahme von Grünschnitt erfolgt am Kompostierplatz Bad Gleichenberg (Gnaserstraße 7, 8344 Bad Gleichenberg), wobei die Öffnungszeiten nach Bedarf vom Gemeinderat festgelegt und in Form eines Abfuhrkalenders kundgemacht werden.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach vom 03.07.2006 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. FCC Halbenrain Abfall Service GmbH & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
2. Mayr-Melnhof, Wannersdorf 40, 8130 Frohnleiten

§ 11 Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Feldbach über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12 Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Feldbach ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13 Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Gemeinde Bad Gleichenberg an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14 Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.

- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15 Grundgebühr

- (1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet und sind in dieser die Kosten für die Entsorgung von Altstoffen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 1 StAWG 2004 und von Straßenkehricht gemäß § 9 ebenso enthalten, wie die Beiträge an den Abfallwirtschaftsverband Feldbach und die Kosten für die Übernahme des Grünschnitts sowie für die Sammlung des Altpapiers im Holsystem (bei 6-wöchentlicher Abfuhr).
- (2) Die jährliche Grundgebühr beträgt € 30,-- pro Nutzungseinheit die ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dient (z.B. Haushalt, Einpersonenernehmen im Rahmen eines Haushalts) bzw. € 110,-- pro Nutzungseinheit, die nicht bzw. nicht überwiegend Wohnzwecken dient (z.B. Gewerbebetriebe, Büro- und Amtsgebäude, Schulen und Kindergärten, Gasthäuser, Hotels und Beherbergungsbetriebe, Kanzleien, Ordinationen, Kreditinstitute, Friedhöfe, Vereinsheime und sonstige Einrichtungen). Hinzu kommt eine jährliche Gebühr von € 10,-- je, zumindest mit Nebenwohnsitz, gemeldeter Person im Haushalt, die jedoch ab der siebenten gemeldeten Person im Haushalt zu keiner weiteren Erhöhung der Grundgebühr führt. Somit ergibt sich folgende jährliche Grundgebühr bei folgenden Haushaltsgrößen:

Haushalt mit 0 Personen:	€ 30,--
Haushalt mit 1 Person:	€ 40,--
Haushalt mit 2 Personen:	€ 50,--
Haushalt mit 3 Personen:	€ 60,--
Haushalt mit 4 Personen:	€ 70,--
Haushalt mit 5 Personen:	€ 80,--
Haushalt mit 6 und mehr Personen:	€ 90,--

§ 16a Variable Gebühr (Restmüll)

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr für Restmüll erfolgt einerseits auf Basis des beigegebenen Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen (Entleerungsgebühr) sowie andererseits gewichtsbezogen, wobei die Restmüllmenge verwogen wird (Verwiegungsgebühr).
- (2) Die Entleerungsgebühr beträgt pro Entleerung der Restmüllbehälter (abhängig vom Fassungsvermögen):
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| 1. bei 60 Litern (Abfallsammelsack): | € 3,30 |
| 2. bei 120 Litern: | € 3,30 |
| 3. bei 240 Litern: | € 6,60 |
| 4. bei 360 Litern: | € 9,90 |
| 5. bei 1100 Litern: | € 30,25 |
| 6. bei 2500 Litern: | € 68,75 |
| 7. bei 4500 Litern: | € 123,75 |
- (3) Als Aufstockung des Sammelvolumens zum beigegebenen Restmüllbehälter können im Bedarfsfall Abfallsammelsäcke mit einem Fassungsvermögen von 60 Litern zum Preis von € 1,-- pro Stück erworben werden.
- (4) Die Verwiegungsgebühr beträgt pro Kilogramm Restmüll € 0,17.

§ 16b

Variable Gebühr (Sperrmüll)

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr für Sperrmüll erfolgt gewichtsbezogen, wobei die im Altstoffsammelzentrum Bad Gleichenberg übernommenen sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll) verwogen werden (Verwiegungsgebühr).
- (2) Die Verwiegungsgebühr beträgt pro Kilogramm Sperrmüll € 0,25.

§ 16c

Variable Gebühr (Biomüll)

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr für Biomüll erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen.
- (2) Die Entleerungsgebühr beträgt pro Entleerung der Biomüllbehälter (abhängig vom Fassungsvermögen):
 1. bei 120 Litern: € 3,80
 2. bei 240 Litern: € 7,60

§ 16d

Variable Gebühr (Altpapier)

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr für die zusätzliche Abfuhr des Altpapiers, die über die 6-wöchige Abfuhr hinausgeht (bei 14-tägiger oder wöchentlicher Abfuhr), erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens – wobei bei 240-Liter-Behältern keine Zusatzabfuhr angeboten werden – und der Anzahl der Entleerungen.
- (2) Die Entleerungsgebühr beträgt pro zusätzlicher Entleerung der Altpapierbehälter, die über die 6-wöchige Abfuhr hinausgeht (bei 14-tägiger oder wöchentlicher Abfuhr), abhängig vom Fassungsvermögen:
 1. bei 360 Litern: € 9,--
 2. bei 1100 Litern: € 27,--

§ 17

Kostensätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (z.B. Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen und Grünschnitt) wird ein gesonderter Kostensatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Gemeinde Bad Gleichenberg zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18 Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 19 Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, der 1. April, der 1. Juli und der 1. Oktober, wobei als Fälligkeitstermine der 15. Februar, der 15. Mai, der 15. August und der 15. November vorgesehen werden.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20 Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung (BAO) Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 21 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22 Inkraft- und Außerkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Gemeinde Bad Gleichenberg tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist mit 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die gemäß § 11 Abs. 2 Stmk. GemO in den Rechtsbestand der Gemeinde Bad Gleichenberg übergeleiteten (Überleitungsverordnung des Regierungskommissärs vom 01.01.2015) Müllabfuhrordnungen der ehemaligen Gemeinden Bad Gleichenberg (vom 18.05.2009 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2014), Bairisch Kölldorf (vom 24.03.2011 in der Stammfassung), Merkendorf (vom 01.02.2012 in der Stammfassung) und Trautmannsdorf (vom 30.03.2010 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2010), außer Kraft.

Bad Gleichenberg, am 21.11.2017

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:
eh.

Angeschlagen am: 22.11.2017

Abgenommen am: 07.12.2017

Christine Siegel